

Johannes Adam
1. Vorsitzender

Carl-Zeiss-Str. 10
67269 Grünstadt
Tel. 06359/6056
Fax: 06359/86276

VEREINSSATZUNG

Freie Wählergruppe (FWG) Grünstadt

Mitglied des Landesverbands der Freien Wählergruppen Rheinland-Pfalz e.V.

Sie ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein unter VR 30309.

Präambel

Die Kommunalwahlgesetze ermöglichen die Teilnahme von freien Wählergemeinschaften an den Kommunalwahlen zum Zweck der Mitwirkung an der politischen Willensbildung auf kommunaler Ebene. In der FWG Grünstadt für das Gebiet der Stadt Grünstadt vereinigen sich Menschen, die sich in der Gemeinschaft der Freien Wähler auf kommunaler Ebene unter dem Dach des Landesverbands der Freien Wählergruppen Rheinland-Pfalz e.V. einzelmitgliedschaftlich organisieren wollen, um sich kommunalpolitisch in der Stadt Grünstadt zu engagieren, um aktiv Bürgersinn zu wecken und zu leben und um an allen Kommunalwahlen auf der Ebene der Stadt Grünstadt mit eigenen Wahlvorschlägen teilzunehmen.

Die Mitglieder der FWG Grünstadt bekennen sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland, zum föderalistischen Staatsprinzip und zu den Kommunen als Urzelle demokratischen Handelns. Sie sind überzeugt, dass die kommunale Selbstverwaltung in ihrer Gemeinde vom Engagement der Bürgerschaft in der Kommune lebt und kommunale Demokratie ihre Entscheidungen an den speziellen Gegebenheiten der Stadt Grünstadt und ihren zugehörigen Ortsteilen ausrichtet. Die Mitwirkung an der politischen Willensbildung erfolgt unter dem kommunalen Fokus. Der Blick auf Staat und Gesellschaft erfolgt aus der Perspektive der Bürgerinnen und Bürger in der Stadt Grünstadt.

Ziel des politischen Wirkens der Mitglieder der FWG Grünstadt ist, die Entwicklung der kommunalen Gebietskörperschaft sachorientiert und zum Wohle der Bürgerschaft mitzugestalten und voranzutreiben sowie gute Rahmenbedingungen für Mensch und Wirtschaft zu schaffen. Deren Wohlbefinden und Wohlstand soll unter Beachtung der begrenzten kommunalen Haushaltsmittel und einer nachhaltigen kommunalen Haushaltsführung herbeigeführt, erhalten und gesteigert werden. Die Mitglieder der FWG Stadt Grünstadt profilieren sich dabei durch differenzierende Entscheidungen ohne ideologische gesamtstaatliche Überlagerung.

Ein politisches Engagement einzelner Mitglieder der FWG Grünstadt auf Lands-, Bundes- oder Europaebene bei der Bundesvereinigung Freie Wähler wird unter den Aspekten der notwendigen kommunalpolitischen Interessenvertretung und der Stärkung der Bürgerperspektiven und einer bürgernahen Politik sowie zur Wahrung und Achtung der kommunalen Selbstverwaltung im gesamtstaatlichen Gefüge verstanden und positiv bewertet. Dies gewährleistet eine politische Willensbildung von unten nach oben im besten Sinne der in Art. 20 GG verankerten Volkssouveränität in unserem vielfältig verflochtenen Staats- und Gemeinwesen mit Vertreterinnen und Vertretern aus den eigenen Reihen.

§ 1 Name und Sitz

1.

Die Gemeinschaft der Freien Wähler im räumlichen Geltungsbereich der Stadt Grünstadt führt den Namen

"Freie Wählergruppe (FWG) Grünstadt"
in der Kurzform "FWG Grünstadt."

2.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein unter VR 30309 eingetragen und führt den Zusatz "e.V."

3.

Sitz der FWG Grünstadt ist Grünstadt. Das Gebiet ist identisch mit dem Verwaltungsgebiet der Stadt Grünstadt, wobei die juristische Anschrift immer die des 1. Vorsitzenden ist.

4.

Das Kennwort bei Kommunalwahlen lautet FWG.

5.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1.

Die FWG Grünstadt ist eine Vereinigung einzelmitgliedschaftlich organisierter Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinde Grünstadt zum Zwecke der allgemeinen Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland und die Mitwirkung an der politischen Willensbildung auf kommunaler Ebene.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verfolgt durch die Teilnahme an den Wahlen auf der kommunalen Ebene im räumlichen Geltungsbereich der Stadt Grünstadt nach Maßgabe der einschlägigen Kommunalwahlgesetze und unter Beachtung der in der Präambel dieser Satzung niedergeschriebenen weiteren Ziele.

Die Mitwirkung an der politischen Willensbildung auf der kommunalen Ebene kann durch weitere Aktivitäten erfolgen. Dazu können insbesondere gehören, die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen in Eigenregie oder in Kooperation mit einer anderen Organisation sowie die Teilnahme an örtlichen Veranstaltungen und/oder solchen, die die Stadt Grünstadt repräsentieren.

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestimmen, in welchen weiteren Einzelfällen und in welcher Weise an der politischen Willensbildung auf kommunaler Ebene mitgewirkt werden soll.

2.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

3.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und die Mittel sind nur für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden.

§ 3 Aufgaben und Ziele

1.

Der Verein strebt eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Grünstadt sowie seinen Mitgliedern an.

2.

Zur Verwirklichung ihrer kommunalpolitischen Ziele stellt sich die FWG Grünstadt die vorrangige Aufgabe, sich bei jeder Wahl zum Stadtrat mit eigenen Wahlvorschlägen zu beteiligen. Dies gilt auch bei der Wahl des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin und der Beigeordneten. Gleiches gilt auch für die Wahlen des Ortsbeirats und des Ortsvorstehers/der Ortsvorsteherin.

3.

Die Mitglieder der FWG Grünstadt verpflichten sich, als gewählte Vertreterinnen und Vertreter im Stadtrat und in dessen Ausschüssen und sonstigen Gremien uneigennützig und fair zum Wohle der Allgemeinheit mitzuarbeiten und auf die Verwirklichung der kommunalpolitischen Ziele der FWG Grünstadt hinzuwirken. Gleiches gilt für die Mitarbeit in den Vereinsorganen.

4.

Die FWG Grünstadt kann überregionalen, gleichgesinnten Wählergruppen/-vereinigungen/-verbänden beitreten und durch nach den einschlägigen Satzungs- bzw. Rechtsvorgaben zu wählendem Delegierten ihre Vertretung in den dortigen Gremien wahrnehmen. Dies gilt insbesondere für Wahlversammlungen.

§ 4 Mitgliedschaft

1.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die nicht gleichzeitig Mitglied einer anderen kommunalen Wählergruppe oder einer politischen Partei im Sinne des Parteiengesetzes ist. Ausdrücklich ausgenommen davon sind Mitglieder einer anderen Wählergruppe, die bei der Teilnahme an der Wahl zum Stadtrat der Stadt Grünstadt nicht in Konkurrenz zur FWG Grünstadt steht.

2.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung auf einem Formular der FWG Grünstadt und nach deren Annahme durch mehrheitlichen Beschluss des Gesamtvorstandes.

3.

Die Ablehnung einer Beitrittserklärung hat der geschäftsführende Vorstand der antragstellenden Person schriftlich zu begründen und ihr an die von ihr mitgeteilte Adresse zu übermitteln. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

4.

Mit Erwerb der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzung der FWG Grünstadt an sowie alle für die Mitgliederverwaltung notwendigen Mitwirkungshandlungen und Angaben.

5.

Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes und der DSGVO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet, genutzt und gespeichert werden. Dabei handelt es sich um den Namen, das Geburtsdatum, das Datum des Vereinsbeitritts die persönliche Anschrift des Mitglieds, die Kommunikationsdaten einschließlich E-Mail sowie im Falle einer Einzugsermächtigung die Bankverbindung. Ohne dieses Einverständnis ist eine Aufnahme in den Verein nicht möglich bzw.

kann die bestehende Mitgliedschaft - nach vorheriger Aufforderung durch den geschäftsführenden Vorstand zur Abgabe des Einverständnisses und Ablaufen einer angemessenen Erledigungsfrist - gekündigt werden.

Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden, also für die Begründung, Durchführung und Beendigung der Mitgliedschaft. Soweit erforderlich, erfolgt ein Austausch dieser Daten innerhalb des Gesamtvorstandes nach Zuständigkeiten. Eine sonstige Weitergabe der Daten an Dritte findet ohne Einwilligung des Mitglieds nicht statt. Das Mitglied hat jederzeit ein Recht auf Auskunft über die von ihm gespeicherten Daten.

6.

Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Vereinspost einschließlich der Ladung zu Mitgliederversammlungen oder zu anderen Sitzungen per E-Mail an die vom Mitglied genannte Kommunikationsadresse übermittelt werden darf. Ohne dieses Einverständnis ist eine Aufnahme in den Verein nicht möglich bzw. kann eine bestehende Mitgliedschaft - nach vorheriger Aufforderung durch den geschäftsführenden Vorstand zur Abgabe des Einverständnisses und Ablaufen einer angemessenen Erledigungsfrist - gekündigt werden.

Das Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Kommunikationsdaten, Adresse und E-Mail-Adresse unmittelbar dem geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen. Verletzungen dieser Verpflichtung und dadurch eintretende Nichtzustellung von Vereinspost gehen zu Lasten des Mitglieds und berechtigen das Mitglied nicht, sich auf die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit einer Vereinsentscheidung zu berufen.

7.

Die FWG Grünstadt erhebt Mitgliederbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Näheres kann in einer Beitragsordnung geregelt werden.

8.

Die Mitglieder der FWG Grünstadt sind zugleich Mitglied in nachfolgenden überregionalen Verbänden, soweit und solange die FWG Grünstadt selbst dort Mitglied ist:

a)

FWG Kreisverband Landkreis Bad Dürkheim e.V.

b)

Freie Wählergruppe FWG Bezirkstag Pfalz e.V.

c)

Landesverband Freier Wählergruppen Rheinland-Pfalz e.V.

9.

Um für die FWG Grünstadt an Kommunalwahlen teilzunehmen, muss das Mitglied seinen ersten Wohnsitz im Wahlgebiet der Stadt Grünstadt haben, aktives Wahlrecht nach den einschlägigen Kommunalwahlgesetzen besitzen und die Gewähr dafür bieten, dass es sich zu den in § 2 und § 3 dieser Satzung genannten Zwecken, Zielen und Aufgaben bekennt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.

Die Mitglieder nehmen an der politischen Willensbildung zum kommunalen Geschehen in der Stadt Grünstadt teil und bringen sich in deren Arbeit ein. Sie unterstützen die Arbeit der FWG Grünstadt im Rahmen dieser Satzung durch aktive, passive und/oder finanzielle Förderung der organisatorischen Strukturen.

2.

Die beschlossenen Mitgliedsbeiträge sind vom Mitglied vollständig und pünktlich zu zahlen.

3.
Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Antrags- und Stimmrecht. Antrags- und Stimmrecht ruhen, wenn Mitgliedsbeiträge aus Vorjahren noch nicht entrichtet sind.

4.
Es können nur Vereinsmitglieder in den Gesamtvorstand gewählt werden.

5.
Es können nur Mitglieder der FWG Grünstadt als Bewerberinnen und Bewerber für die kommunalen Gremien der Stadt Grünstadt aufgestellt oder gewählt werden.

6.
Wer ein Amt innehat, verpflichtet sich, die übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1.
Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

2.
Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist der Jahresbeitrag ohne gesonderte Aufforderung spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Kalenderjahres auf das Vereinskonto zu überweisen. Für Mahnungen sind dem Mitglied pauschale Kosten von mindestens € 5,00 in Rechnung zu stellen.

3.
Bei Erteilung einer Einzugsermächtigung soll der Jahresbeitrag bis spätestens 31. Januar des laufenden Kalenderjahres eingezogen werden. Die Kosten für Rücklastschriften trägt das Mitglied und sind ihm in Rechnung zu stellen, bzw. können bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung darüber belastet werden. Das Mitglied ist verpflichtet dem geschäftsführenden Vorstand Änderungen seiner angegebenen Bankverbindung unmittelbar mitzuteilen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1.
Die Mitgliedschaft endet

- a)
durch Tod,
- b)
durch Austritt eines Mitglieds aus dem Verein,
- c)
durch Kündigung des Mitgliedschaftsverhältnisses durch den geschäftsführenden Vorstand,
- d)
durch Vereinsausschluss,
- e)
mit Auflösung des Vereins.

2.
Den Austritt aus dem Verein hat ein Mitglied ohne Angabe von Gründen schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären. Ein anderer Austrittszeitpunkt ist nach Vereinbarung mit dem geschäftsführenden Vorstand möglich.

3.

Der geschäftsführende Vorstand hat das Mitgliedschaftsverhältnis zu einem Mitglied außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 dieser Satzung beim Mitglied wegfallen oder das Mitglied den Vereinsfrieden stört oder mit Aussagen oder Handlungen die Reputation und/oder Glaubwürdigkeit des Vereins gefährdet.

Ordentlich kündbar ist das Mitgliedschaftsverhältnis durch den geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist zum Ablauf des übernächsten Kalendermonats, wenn das Mitglied seine in dieser Satzung niedergeschriebenen Mitgliederpflichten nicht erfüllt. Dies betrifft insbesondere Beitragsleistungen und Auskunfts- und Informationspflichten zum Zwecke einer ordentlichen Mitgliederverwaltung.

4.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstandes nach vorheriger Anhörung des Mitglieds. Er ist - sofern nicht bereits die vorgenannten Kündigungsgründe vorliegen - nur zulässig aus wichtigem Grund. Dies ist z.B. der Fall, wenn ein Mitglied gegen die Grundsätze dieser Satzung, insbesondere die Präambel, den Zweck, die Aufgaben und Ziele, verstößt.

Gegen den Ausschlussbescheid steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats ab Zugang des Ausschlussbeschlusses an den geschäftsführenden Vorstand zu richten ist. Über die Berufung entscheidet die nächste reguläre ordentliche Mitgliederversammlung für den Verein endgültig. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen alle Mitgliederrechte.

Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der von der Mitgliederversammlung bestätigten Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat keine aufschiebende Wirkung im Hinblick auf die Mitgliedschaftsrechte.

§ 8 Organe des Vereins

a)

die Mitgliederversammlung,

b)

der Gesamtvorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB und dem sogen. "erweiterten Vorstand",

c)

die zu einer Fraktion zusammengeschlossenen gewählten Mitglieder der FWG Grünstadt im Stadtrat der Stadt Grünstadt.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Gesamtvorstandes, Entlastung des Gesamtvorstandes, Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

In jedem Geschäftsjahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Nach Wahl des geschäftsführenden Vorstandes kann die Einberufung erfolgen

a)

schriftlich an jedes Vereinsmitglied an dessen letzbekannte Anschrift,

b)

durch Veröffentlichung in der Tageszeitung "DIE RHEINPFALZ", Ausgabe Grünstadt.

Bei Satzungsänderungen ist jedem Mitglied entweder der Text der Änderung schriftlich zukommen zu lassen oder jedem Mitglied schriftlich mitzuteilen, wo der Änderungstext zur Ansicht ausliegt.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens bzw. der Veröffentlichung in der vorgenannten Tageszeitung folgenden Werktag. Die schriftliche Einladung gilt als allen Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein bekannte gegebene Zugangsadresse gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung satzungsgemäß bekannt gemacht sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Dies gilt auch für Beschlüsse über die Abwahl des Vorstandes, Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet, in der Regel von dem/der 1. Vorsitzenden.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimme.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

Der geschäftsführende Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn er dies aus einem dringenden Regelungsbedürfnis für notwendig erachtet oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen. Die Einberufung hat dann binnen zwei Wochen unter Einhaltung einer verkürzten Ladungsfrist von zwei Wochen zu erfolgen. In Eilfällen können die Fristen weiter reduziert werden. Im Übrigen gelten die vorgenannten Bestimmungen zur Durchführung einer Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

1.

Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:

a)

Dem **geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB** bestehend aus

- dem oder der **1. Vorsitzenden**,

- dem oder der **2. Vorsitzenden**.

Er hat für einen reibungslosen Ablauf bei den laufenden Geschäften des Vereins Sorge zu tragen.

Die rechtliche Vertretung des Vereins erfolgt durch die Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB. Jeder dieser Vorstandsmitglieder ist zur Einzelvertretung des Vereins berechtigt.

b)

Dem **erweiterten Vorstand**, bestehend aus

- dem oder der **Kassenwart/in**,
- dem oder der **Schriftführer/in**,
- bis zu sechs **Beisitzer**.

2.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei (3) Jahren gewählt.

Die Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf der Mitgliederversammlung.

3.

Nur Mitglieder des Vereins können zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

4.

Jedes Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied gewählt ist und dieses die Wahl angenommen hat.

5.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

6.

Der geschäftsführende Vorstand kann Personen aus den Reihen der Vereinsmitglieder mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beauftragen und in entsprechende Funktionen berufen. Die Beauftragung/Berufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand im Einzelfall. Die Beauftragten/Berufenen nehmen an den Sitzungen des Gesamtvorstandes mit beratender Stimme teil.

7.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Zu beschließen ist über solche Punkte, die in der Einladung als Tagesordnungspunkte angegeben werden. Auf mehrheitlichen Beschluss der anwesenden Mitglieder des Gesamtvorstandes kann auch über weitere Punkte beraten und entschieden werden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, ersatzweise die des/der 2. Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 11 Fraktion

Die Mitglieder der Fraktion sind weisungsgebunden und organisieren sich selbst nach Maßgabe der einschlägigen Kommunalwahlgesetze. Es sind ein/eine Fraktionsvorsitzende/r von den Mitgliedern der FWG-Stadtratsfraktion zu wählen. Fraktionsgelder sind von der Fraktion unabhängig von der Vereinskasse eigenständig zu verwalten und zu verantworten.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von drei (3) Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Gesamtvorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Wahlen, Abstimmungen

1.
Bei Wahlen, welche die Mitgliederversammlung vornimmt, ist gewählt, auf den die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entfällt und die Wahl angenommen hat.
2.
Erreicht keine/r der Kandidaten/Kandidatinnen diese Mehrheit, so ist die Wahl in der laufenden Versammlung zu wiederholen. Wird auch im zweiten Wahlgang keine einfache Mehrheit erreicht, gilt die Person als nicht gewählt.
3.
Wahlen erfolgen grundsätzlich in geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel. Wenn Gesetz oder Satzung nichts Gegenteiliges vorschreiben, kann auf Antrag eines anwesenden Vereinsmitglieds über ein offenes Abstimmungsverfahren per Akklamation beschlossen werden. Diese Abstimmung kann offen erfolgen. Stimmt ein anwesendes Mitglied dagegen, hat die Wahl geheim zu erfolgen.
4.
Zur Wirksamkeit der Wahl müssen in der Niederschrift alle erforderlichen Angaben aufgenommen werden, u.a. dass die Wahlversammlung ordnungsgemäß eingeladen und beschlussfähig ist, die gewählte Person mit der nötigen Mehrheit in geheimer oder offener Wahl gewählt worden ist und das gewählte Mitglied die Wahl angenommen hat.
5.
Sonstige Abstimmungen der Mitgliederversammlung erfolgen offen.

§ 14 Haftung

1.
Der Verein haftet für den Schaden, den ein Mitglied des Gesamtvorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt. Das Haftungsrisiko soll versichert werden. Die Haftung ist auf das Vereinsvermögen begrenzt.
2.
Für die Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern gilt § 31 Buchst. a BGB.
3.
Für die Haftung von Vereinsmitgliedern gilt § 31 Buchst. b BGB.

§ 15 Geschäftsordnungen

Die Mitgliederversammlung kann Geschäftsordnungen zur Regelung der laufenden Verwaltung oder Vereinsarbeit beschließen.

§ 16 Satzungsänderungen

- 1.

Auf Satzungsänderungen ist bei der satzungsgemäßen Einladung zur Mitgliederversammlung durch genaue Bezeichnung der zu ändernden Paragraphen und des Wortlauts im Entwurf in der Tagesordnung hinzuweisen. Die Satzungsänderungen sind zusätzlich durch den geschäftsführenden Vorstand oder eine von ihm bestimmte Person in der Mitgliederversammlung vorzustellen und ausführlich zu erläutern.

2.

Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Über die Abstimmung und das Ergebnis ist ein Protokoll zur Vorlage beim Vereinsregister zu fertigen, und zwar entweder vom Schriftführer/von der Schriftführerin oder einer vom Versammlungsleiter bei Beginn der Mitgliederversammlung dazu bestimmten Person. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten/der Protokollantin zu unterzeichnen.

3.

Bezüglich einer eventuell notwendigen Änderung des Statuts als rechtsfähiger Verein oder nicht rechtsfähiger Verein (Änderungen der Eintragungen im Vereinsregister) kann die Satzung durch einen Zweidrittelmehrheitsbeschluss der gewählten und amtierenden Mitglieder des Gesamtvorstandes geändert werden, es sei denn das Gesetz bestimmt bei einzelnen Paragraphen hinsichtlich der Satzungsautonomie Grenzen. Ob solche Grenzen im Einzelfall bestehen, hat der geschäftsführende Vorstand rechtzeitig vor der Beschlussfassung zu klären bzw. durch vereinsrechtlich Fachkundige klären zu lassen. Gleiches gilt für redaktionelle Änderungen, insbesondere Grammatik, Satzzeichen, Formatierung, etc. sowie auf Satzungs-korrekturen auf Anforderung des Finanzamtes im Überprüfungsverfahren der Gemeinnützigkeit und des Vereinsregisters im Eintragungsverfahren.

§ 17 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:

Eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Sie ist von der Auflösungsversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestimmen.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung und Ersatz von bisherigen unerledigten Beschlüssen

1.

Diese Satzung beruht auf dem Satzungsänderungsbeschluss der Mitgliederversammlung vom

und tritt insbesondere im Innenverhältnis der Mitglieder untereinander sowie im Hinblick auf die Bestimmungen zur Wahl von Bewerberinnen und Bewerbern für die nächste Kommunalwahl unmittelbar in Kraft, im Übrigen mit Eintragung ins Vereinsregister.

2.

Durch den vorgenannten Satzungsänderungsbeschluss werden auch alle seither getroffenen Beschlüsse hinsichtlich der Änderung einzelner Teile oder der gesamten Satzung, die bislang, also seit Beschlussfassung bis zum obigen Termin, aus welchen Gründen auch immer, im Vereinsregister nicht zur Eintragung gelangt sind, ersetzt.

Grünstadt, den 02.08.2021